VERORDNUNG (EG) Nr. 549/1999 DER KOMMISSION

vom 12. März 1999

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (2), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 (5), wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 328/1999 der Kommission (6) wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Deutschland, Italien, Irland und Spanien nicht mehr erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden, in Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Nordirland und Großbritannien ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 328/1999 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1999

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

^(*) ABI. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. (*) ABI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21. (*) ABI. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10. (*) ABI. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12. (*) ABI. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

ABl. L 40 vom 13. 2. 1999, S. 21.